

**Gebührensatzung für den Bauernmarkt am Waagplatz vom 07. Juli 1999**

**(Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
§ 4 Gebührenmaßstab	2
§ 5 Gebührenhöhe	2
§ 6 Beitreibung	2
§ 7 Auskunftspflicht	2
§ 8 Schlussvorschriften	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 17) i.V.m. § 71 Satz 2 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I. S. 1093) folgende Satzung.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benützung der Standfläche auf dem Bauernmarkt am Waagplatz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Bauernmarktverein e.V., der die Standplätze zugewiesen bekommt oder tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Verein haftet als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung oder bei fehlender Zuweisung, mit tatsächlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung zugewiesener Plätze sind am 1. jeden Kalendervierteljahres im voraus fällig und sind zu überweisen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden für den Markttag nach der Fläche des Standplatzes bemessen.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Für den Verkaufsplatz sind zu entrichten: je qm/mtl. 1,50 DM in EURO (Umrechnungsfaktor 1,95583) je qm/mtl. 0,77 Euro
- (2) werden zugewiesene Standplätze nicht voll in Anspruch genommen, führt das zu keiner Gebührenermäßigung.

### **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünften vollständig und richtig zu erteilen, sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Wochenmarkt am Waagplatz vom 22. Mai 1989 i.d.F. vom 03.05.1989 (Amtsblatt 45. Jg./Nr. 17) außer Kraft.